

SEPA

Welche Länder umfasst SEPA?

SEPA (Single Euro Payments Area) umfasst derzeit 32 Länder. Neben den 17 Euro-Staaten sind alle weiteren EU-Mitgliedstaaten beteiligt. Auch die Kreditinstitute in den drei Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) Island, Liechtenstein und Norwegen sowie zusätzlich Monaco und der Schweiz führen die neuen europäischen Zahlungsinstrumente ein.

Fragen zur Weiterentwicklung des SEPA-Lastschriftverfahrens zum 9. Juli 2012

Gibt es neue Zahlungsverkehrs-Vordrucke für die SEPA-Lastschriftverfahren?

Nein. Bereits heute existieren seit dem Jahr 2009 keine Vordrucke mehr für die nationalen Lastschriftverfahren, da Einreichungen i. d. R. auf elektronischem Wege erfolgen. Zukünftig können Sie als Lastschrifteinreicher Ihre Lastschrifteinzüge bequem über elektronische Bankdienstleistungen, wie Software oder Internet vornehmen. Fragen Sie bei Bedarf hierzu Ihren Berater.

Gläubiger-Identifikationsnummer (kurz Gläubiger-ID)

Was ist die Gläubiger-Identifikationsnummer?

Um als Lastschrift-Einreicher (Zahlungsempfänger) die Euro-Lastschriften auf Basis der SEPA-Lastschriftverfahren nutzen zu können, benötigen Sie eine Gläubiger-Identifikationsnummer (auch Creditor Identifier bzw. CI). Das ist eine eindeutige Kennung, die EU-weit gültig ist und Sie als Lastschrift-Einreicher zusätzlich identifiziert.

Wo kann ich meine Gläubiger-Identifikationsnummer beantragen?

Sie können in Deutschland Ihre Gläubiger-Identifikationsnummer bei der Deutschen Bundesbank über das Internet (www.glaebiger-id.bundesbank.de) beantragen.

Gibt es neue Zahlungsverkehrs-Vordrucke für die SEPA-Lastschriftverfahren?

Nein. Bereits heute existieren seit dem Jahr 2009 keine Vordrucke mehr für die nationalen Lastschriftverfahren, da Einreichungen i. d. R. auf elektronischem Wege erfolgen. Zukünftig können Sie als Lastschrifteinreicher Ihre Lastschrifteinzüge bequem über elektronische Bankdienstleistungen, wie Software oder Internet vornehmen. Fragen Sie bei Bedarf hierzu Ihren Berater.

Was ändert sich in den Verfahrensabläufen?

Für den Zahler gilt zukünftige eine Erstattungsfrist von acht Wochen nach dem Belastungsdatum, wie es das Zahlungsdienstrecht (§ 675x BGB) vorsieht. Diese Frist entspricht auch derjenigen im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren. Sonst ändert sich nichts.

Welche Vorteile haben die Änderungen?

Die Einzugsermächtigung kann zukünftig auch für die SEPA-Basis-Lastschrift eingesetzt werden. Dies erspart Zahlungsempfängern und Zahlern, für bestehende Einzugsermächtigungen SEPA-Lastschriftmandate beim Zahler einzuholen. Zudem werden nun auch Zahlungen aus Einzugsermächtigungs-Lastschriften insolvenzfest.

SEPA

Ergeben sich Änderungen für die Einreichung von Einzugsermächtigungs-Lastschriften?

Nein, ein Lastschrifteinreicher wird wie heute Einzugsermächtigungs-Lastschriften einziehen können.

Weitere allgemeine Fragen zu SEPA

Was ist ein Lastschriftmandat im rechtlichen Sinne?

Für den Zahlungsempfänger ist das Lastschriftmandat die Weisung, Beträge von dem angegebenen Konto mittels Lastschrifteinzug einzuziehen. Für die Bank des Zahlungspflichtigen ist das Lastschriftmandat die Anweisung die Lastschriften des Zahlungsempfängers einzulösen. Für das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren heißt das Lastschriftmandat „SEPA-Lastschriftmandat“ und für das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren heißt das Lastschriftmandat „SEPA-Firmenlastschriftmandat“.

*Beispiel des Mustertextes für ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen:
„Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto per Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung der per Lastschrift eingezogenen Zahlung verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.“*

Was ist eine Vorabankündigung („Pre-Notification“)?

Lastschrifteinreicher müssen zur Sicherstellung des erfolgreichen Lastschrifteinzuges dem Zahlungspflichtigen vor dem Einzug die Höhe und das Datum des jeweiligen Einzuges mitteilen. So kann dieser die entsprechende Summe auf seinem Konto vorhalten. Sofern beide Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss der Zahlungsempfänger 14 Tage vor dem Fälligkeitsdatum den Zahlungspflichtigen über die anstehende Lastschrift informieren. Ein vergleichbares Vorgehen ist auch heute schon üblich. Für die „Vorabinformation“ („Pre-Notification“) können zwischen Gläubiger und Zahler auch abweichende Vereinbarungen getroffen werden. So genügt es beispielsweise, die Lastschrift durch einen Vermerk auf einer Rechnung (wie heute auch) anzukündigen.

Ist eine SEPA-Lastschrift ohne Vorabankündigung (Pre-Notification) autorisiert?

Eine SEPA-Lastschrift wird mit der Unterzeichnung des Mandats autorisiert. Daher gilt eine SEPA-Lastschrift ohne Vorabankündigung aus rechtlicher Sicht als autorisiert. Dennoch ist die Übermittlung einer Vorabankündigung als Verpflichtung aus der Inkassovereinbarung einzuhalten. Mögliche Folgen aus einer unterlassenen Vorabankündigung wie eine Rückgabe wegen fehlender Kontodeckung oder aufgrund eines Erstattungsverlangens für autorisierte Zahlungen müssen vom Zahlungsempfänger beachtet werden.

SEPA

Welche Besonderheiten bietet das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren?

Im SEPA-Firmenlastschrift-Verfahren ist die Bank des Zahlers bei jeder Lastschriftbelastung – analog dem heutigen Abbuchungsauftragslastschriftverfahren – verpflichtet, die Existenz eines entsprechenden Lastschriftmandates zu prüfen. Der Zahler ist zur Vorlage des Mandates bei seinem Zahlungsdienstleister verpflichtet.

Das Formular „SEPA-Firmenlastschrift-Mandat“ (Artikelnummer DG VERLAG: 440 150) ist dreiteilig aufgebaut (Original für den Gläubiger; eine Ausfertigung für die Bank des Zahlers und eine Ausfertigung für den Zahler). Die SEPA-Firmenlastschrift-Mandate sind in den Bankenbasissystemen (Fiducia) zu hinterlegen.

Können auch Privatkunden das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nutzen?

Privatkunden können (gemäß Rulebook) nur das SEPA Core Lastschriftverfahren nutzen. B2B ist ausschließlich für Firmenkunden (Nicht-Verbraucher, erwerbsmäßige Bedingung) sowie Kommunen, öffentliche Verwaltungen und vergleichbare Teilnehmer vorgesehen. Hier gibt es keine Ausnahmen.

Rückgaben aus bankfachlichen Gründen

Die SEPA-Lastschriftverfahren erlauben – ebenso wie bereits heute die nationalen Verfahren – die Rückgabe von eingegangenen Lastschrifteinzügen aus bankfachlichen Gründen (z. B. Mangels Deckung) innerhalb der im Regelwerk definierten und mit dem Kunden vereinbarten Vorgaben.

Rückgabemöglichkeiten seitens der Kunden

Die SEPA-Lastschriftverfahren erlauben ebenso Widersprüche seitens der Kunden:

- » SEPA-Basis-Lastschriftverfahren: bis 8 Wochen nach Belastungsdatum der Lastschrift
- » SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren: Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandates bis zum Tag vor der jeweiligen Belastungsbuchung möglich.

Generell können nicht berechnete Lastschrifteinzüge – entsprechend der in den Kundenbedingungen umgesetzten gesetzlichen Regelungen – bis 13 Monate nach dem Belastungsdatum zurückgegeben werden.